

Rat und Tat e.V.

Hilfsgemeinschaft für Angehörige von psychisch Kranken



Mitglied im

Im Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Büro: im „Worringer Bahnhof“ Nippes · Kempener Str. 135 · 50733 Köln

Telefon: Büro: 0221-9 13 94 01 Beratung: 0221-7 39 07 34 · Fax 0221-9 13 94 00

E-Mail: info@rat-und-tat-koeln.de

Homepage: www.rat-und-tat-koeln.de



SATZUNG (Auszug)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "RAT UND TAT e.V., Hilfsgemeinschaft für Angehörige von psychisch Kranken".
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 9101 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein will zur Verwirklichung einer gemeindenahen Psychiatrie beitragen, wie sie in der Psychiatrie-Enquête der Bundesregierung von 1975 vorgezeichnet wurde. Er will eine Lobby schaffen für die von psychischen Krankheiten betroffenen Familien. Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation der psychisch Kranken und ihrer Angehörigen sowie der Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen, die eine Integration der Betroffenen behindern.

Dies geschieht insbesondere durch

- Selbsthilfegruppen und Einzelberatung für Angehörige.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation der Familien von psychisch Kranken mit dem Ziel, Ungleichbehandlungen abzubauen sowie die Gleichstellung psychisch Kranker mit somatisch Erkrankten und Behinderten zu erreichen.
- Einsatz für den zügigen Ausbau einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in der Gemeinde zur Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft sowie zur Unterstützung der Familien.
- Förderung von Einrichtungen wie z.B. Kontaktzentren, betreutes Wohnen und Arbeiten für psychisch Kranke, Notfalldienste.
- Eintreten für die Rechte und Interessen der betroffenen Familien.
- Hilfestellung für Mitglieder in besonderen Notfällen.
- Vermittlung von Beratung in rechtlichen Fragen.

RAT UND TAT e.V. ist nach dem letzten uns zugestellten Steuerbescheid/Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Nord St.-Nr. 217/5961/0061 vom 7.9.2010 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff AO dienend anerkannt und berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke im Sinne von § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG auszustellen.

Konto RAT UND TAT e.V.,

Konto Kölner Stiftung für psychisch Kranke und ihre Angehörigen,

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98), Konto-Nr. 977 2013 IBAN DE64 3705 0198 0009 7720 13

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98), Konto-Nr. 455 2014 IBAN DE07 3705 0198 0004 5520 14

Swift-BIC COLSDE33

- (2) Der Verein kann auch die treuhänderische Trägerschaft für eine unselbständige Stiftung übernehmen, die im Sinne dieser Satzung die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Linderung der Not psychisch Kranker und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen zum Ziele hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vorsätzlich vereinsschädigend verhält oder seinen Beitrag trotz zweimaliger Erinnerung bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluß kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.